

Unterweisung und Informationen zur Vermeidung der Ansteckung mit dem SARS – Coronavirus - 2 (kurz SARS-Cov-2) in der EFG Berlin-Weißensee, kurz: Schutzkonzept

Grundsätzliches: Die EFG Berlin-Weißensee garantiert die Einhaltung der Anforderungen des Schutzkonzeptes der BEFG i.D. im Zusammenhang mit der Verordnung des Landes Berlin in der jeweiligen Gültigkeit und schafft die notwendigen Voraussetzungen. Wir wollen im Sinne des christlichen Miteinanders verantwortlich handeln. Dazu braucht es die Mitarbeit Aller. Der Vertrauensgrundsatz gibt uns die Sicherheit und schützt soweit als möglich. Deshalb ist für Jeden die Einhaltung selbstverständlich. Das gilt für hauptamtliche Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche und Besucher*innen aller Altersgruppen. Das Konzept wird bei veränderten Bedingungen aktualisiert. Gern nehmen wir Hinweise entgegen.

1. Informationen zu Übertragungswegen (Quelle: Robert Koch Institut)

- 1.1. Tröpfcheninfektion: Die hauptsächliche Übertragung des Virus erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden.
- 1.2. Kontaktübertragung: Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung eines Infizierten nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter bestimmten Umständen in der Umwelt nachgewiesen werden können.
- 1.3. Übertragung durch Aerosole: Die Übertragung durch Aerosole spielt eine wesentliche Rolle. Die Übertragung ist beim Reden, Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten möglich, ist abhängig von der Lautstärke und ein Problem in ungenügend belüfteten Räumen. Deshalb ist das Tragen einer medizinischen Maske komplett über Nase und Mund besonders wichtig sowie ein kontrolliertes regelmäßiges Stoßlüften.

2. Informationen zu Risikogruppen: Folgende Personengruppen haben ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Verlauf der durch das SARS-Cov-2 ausgelösten Krankheit Covid-19:

- 2.1. Personen über 60 Jahre
- 2.2. Personen mit bestimmten Vorerkrankungen: des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen
- 2.3. Patienten mit geschwächtem Immunsystem

3. Allgemeine Verhaltensregeln (Quelle: Bundesministerium für Gesundheit)

- 3.1. Niesen oder Husten erfolgen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und das Taschentuch wird anschließend in einem geschlossenen Müllbehälter entsorgt.
- 3.2. Die Hände müssen fern vom Gesicht gehalten werden, Mund, Augen oder Nase sollen nicht berührt werden.
- 3.3. Die Hände müssen regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) mit Wasser und Seife gewaschen werden insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.

4. Verhalten im Verdachtsfall

- 4.1. Bei Auftreten von Symptomen wie Husten, Atemnot und Fieber muss der Erkrankte auf jeden Fall fern bleiben. Treten diese Symptome während des Aufenthalts in den Gemeinderäumen auf, sind diese unverzüglich zu verlassen.
- 4.2. Dem Pastor oder der Hygienebeauftragten sollte umgehend Bescheid gesagt werden.
- 4.3. Ggf. erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

4.4. Ist eine Erste- Hilfe- Leistung erforderlich, sind eine Mund-Nasen-Schutzmaske und Einweghandschuhe zu verwenden.

5. Verhaltens – und Hygieneregeln in den Gemeinderäumen

- 5.1. Die Gemeinderäume dürfen nur von Personen betreten werden, die frei von Erkältungssymptomen sind und keinen Kontakt in den letzten 14 Tagen zu COV 2- Infizierten hatten.
- 5.2. Derzeit werden sie nur von Mitarbeitenden betreten, die in das Hygienekonzept eingewiesen sind. Die Belehrung erfolgt durch die Hygienebeauftragte.
- 5.3. Vor dem Betreten der Gemeinderäume soll eine gründliche Handreinigung mit Seife erfolgen.
- 5.4. Das Haus wird einzeln betreten und verlassen.
- 5.5. Im gesamten Gebäude gilt zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m. Sollte der nicht eingehalten werden können, muss ein medizinischer Mundschutz (OP-Maske oder FFP2) getragen werden. Ausnahmen gibt es für Personen aus dem gleichen Haushalt.
- 5.6. Das vorhandene Handdesinfektionsmittel wird nach dem Betreten und nach jedem Toilettengang fachgerecht verwendet.
- 5.7. Jeder und Jede ist für den eigenen Bereich für die Reinigung und Desinfektion der Kontaktflächen selbst zuständig. Eine Mehrfachnutzung nacheinander sollte vermieden werden. Sonst muss eine Desinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel erfolgen. Das gilt auch für benutzte Türklinken und Lichtschalter. Dazu werden generell nur Papiertücher (Küchenrolle) mit einigen Tropfen Flächendesinfektionsmittel verwendet, die dann sofort in den Mülleimer entsorgt werden. Die Bodenflächen müssen nicht desinfiziert werden.
- 5.8. Vor und nach jeder Raumnutzung erfolgt eine intensive Raumlüftung in Abhängigkeit von der Länge und Art der Nutzung. Sollte die Nutzung 60 min überschreiten, ist ebenfalls zu lüften. Es erfolgt in der Küche derzeit keine Speisenzubereitung.
Die Kaffee- oder Teezubereitung in der Küche sind möglich und wird nur von einem Mitarbeitenden durchgeführt. Bei der Zubereitung sowie beim Austeilen wird Mundschutz getragen. Die Geschirreinigung erfolgt ausschließlich im Geschirrspüler. Benutzte Flächen werden vorschriftsmäßig gereinigt.
- 5.9. Toilettenräume werden aufgrund der Enge nur einzeln aufgesucht.

6. Spezielle zusätzliche Regeln

6.1. Für die Technik

Die Mitarbeitenden der Technik reinigen die verwendeten Mittel, Mikrofone, Regiepult, Kameras **entsprechend** den Regeln. Eine Benutzung durch verschiedene Personen ist zu vermeiden. Auch hier sind die Abstandsregeln u.a. einzuhalten. Während der Veranstaltung muss eine medizinische Maske getragen werden.

Das gilt besonders beim Aufstellen der Mikrofone, s.6.2.

6.2. Für die Musiker

Die Instrumente werden von den Musizierenden selbst gereinigt. Das gilt für alle Instrumente. Eine Besonderheit stellen die **Tasteninstrumente** dar. Die Tasten werden nach Gebrauch mit Papiertüchern, die mit einem Glasreiniger besprüht werden, gründlich abgewischt. Die Papiertücher werden anschließend entsorgt.

Das Kondenswasser bei Blasinstrumenten muss in einem verschließbaren Behälter (z.B. Marmeladenglas) entsorgt werden. Den Behälter bringt der Bläser selbst mit und nimmt ihn nach dem Ge-

brauch mit und entsorgt ihn in der Mülltonne. Einblasübungen erfolgen nicht im Kirchenraum. Der benutzte Nebenraum ist anschließend gründlich zu lüften.

Der Abstand der Musiker*innen untereinander beträgt 2 m, sofern sie nicht zum selben Hausstand gehören. Das gleiche betrifft Sänger*innen. Zu weiteren anwesenden Personen (z.B. Technikern) sollte ein Abstand von 4m eingehalten werden. Die Einhaltung der Abstände bei Blasinstrumenten ist besonders genau zu betrachten und wird ggf. mit der Hygieneverantwortlichen abgesprochen.

6.3. LAIB&SEELE

Die Mitarbeiter*innen unterliegen dem Schutzkonzept. Die Vorbereitung der Ausgabe erfolgt im Bibelstundenraum. Dabei ist eine Höchstzahl von 5 Mitarbeitenden gestattet, um Abstand wahren zu können. Um eine Kontaminierung der Lebensmittel zu vermeiden, tragen die Mitarbeiter*innen eine medizinische Maske. Für eine genügende Raumbelüftung ist zu sorgen. Die Ausgabe der Lebensmitteltaschen erfolgt an der Zauntür. Eine anschließende Reinigung der benutzten Flächen erfolgt durch die Mitarbeitenden. Die Anwesenheitsliste wird zeitnah übergeben.

7. Gottesdienste

Gottesdienste finden ab 8.11. bis auf weiteres nur online statt. Die Aufnahmen unterliegen den entsprechenden Vorschriften. Die Gottesdienste haben eine Länge von 60 min. nicht zu überschreiten, besonders wenn gesungen wird. Die Anzahl der Sänger*innen ist auf 5 (max.6 in Ausnahme) begrenzt. Die Hygienebeauftragte kontrolliert hier entsprechend den Listeneinträgen und spricht jeweils mit dem Team eventuelle Besonderheiten ab, z.B. beim Einsatz von Blasinstrumenten.

8. Gruppenveranstaltungen

Es finden derzeit keine Gruppenveranstaltungen vor Ort statt.

9. Dokumentation

Die Anwesenheit in den Gemeinderäumen muss genau dokumentiert werden. Diese Listen liegen im Kirchenraum aus und es muss bei jedem Aufenthalt in den Gemeinderäumen eingetragen werden, unabhängig von der Länge der Zeit. Die Listen werden 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Hintergrund sind die Vorgaben der neuen Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten. Erfolgt in den kommenden 14 Tagen nach Aufenthalt eine Infektion mit COVID 2, ist neben dem Gesundheitsamt auch die Hygienebeauftragte zu benachrichtigen.

Torsten Milkowski, Pastor

Jörn Kieper, Gemeindeleiter

Angelika Arndt, Hygienebeauftragte